

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication Studies**

vom 16.05.2007

### **Artikel 1**

1.

§ 6 erhält folgenden neuen Inhalt:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

2.

§ 14 Absatz 5 erhält folgenden neuen Inhalt:

„(5) In Modul 5 muss eine moderne Fremdsprache gewählt werden.“

3.

§ 15 Absatz 4 Unterpunkt „6 ECTS-Punkte“ erhält folgende neue Fassung:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)“

4.

In § 15 werden die Absätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

5.

§ 17 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 4 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen. Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5: Fremdsprachen/ Intercultural Practice bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen das Zertifikat UNiCert I (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch.
- Studierende, deren Muttersprache eine slawische Sprache ist, oder die bereits zum Studienbeginn über polnische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von UNiCert I verfügen, erbringen das Zertifikat UNiCert I in einer weiteren Fremdsprache (9 ECTS), in der sie zu Studienbeginn über keine Kenntnisse verfügten.

Darüber hinaus erbringen die Studierenden Leistungen in angebotenen Veranstaltungen der Sektion Intercultural Practice (9 ECTS).

Die studienbegleitenden Leistungen im Modul 5 werden mit insgesamt 18 ECTS-Punkten angerechnet.“

6.

In § 22 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

7.

Der frühere Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8.

§ 28 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Intercultural

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

Communication Studies“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

9.  
Der Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung bekommt folgende neue Fassung:

**Masterstudiengang Intercultural Communication Studies (ICS)**

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

<b>Modul 1</b>	<b>Modul 2</b>	<b>Modul 3</b>	<b>Modul 4</b>	<b>Modul 5</b>	<b>Masterphase</b>
<b>Zentralmodul 1</b>	<b>Zentralmodul 2</b>	<b>Wahlmodul 1 (1 aus 4)</b>	<b>Wahlmodul 2 (1 aus 4)</b>	<b>Fremdsprachen/ Praxisrelevanz</b>	
<b>Theories of Intercultural Communication</b>	<b>Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)</b>	<b>Migration, Ethnicity, Ethnocentrism</b> → in Kooperation mit dem Masterstudiengang “European Studies“  <b>Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe</b> → in Kooperation mit dem Masterstudiengang “Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“  <b>Transdisciplinary Gender Studies</b>  <b>Intercultural Management</b> → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		<b>Intercultural Practice (Sprachenzentrum)</b>  1. Experience learning a new language (Unicert I) (2 classes, 9 ECTS) 2. Workshops of intercultural practice and training (9 ECTS) → in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum	<b>Masterarbeit:</b> 20 ECTS  <b>Masterprüfung:</b> 10 ECTS
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

